

tragen als die Tonnenlast eines neuen Klassenkampfes, trotz ihrer vordergründigen Manipulationsabsicht einen rationalen Kern.

Die Strategie konservativer Kräfte zur Auflösung des Arbeitsrechts

Zur Taktik der Monopolbourgeoisie gehört es aber auch, daß konservative Kräfte mit extremen Auffassungen aus der allgemeinen Linie herausbrechen und die These aufstellen, für das Arbeitsverhältnis seien eigentlich gesellschaftsrechtliche Elemente bestimmend, so daß das Arbeitsrecht seine Existenzberechtigung verloren habe. Diese These stützt sich auf § 2 des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972. Die dort enthaltene Leitlinie vom Wohl der „Arbeitnehmer“ und des Betriebes wird auf das gesamte Arbeitsrecht übertragen, und es wird behauptet, daß beide Seiten dazu ihren Beitrag leisten: die „Arbeitgeber“ mit ihrem Kapital und ihrer unternehmerischen Tätigkeit, die „Arbeitnehmer“ mit ihrer Arbeit und zunehmend auch mit ihrem „Kapital“ in Form von Belegschaftsaktien und sonstigen Beteiligungen. Dieses Verhältnis könne man nur gesellschaftsrechtlich begreifen.

Aus dieser These werden dann konkrete Regeln für Gratifikationen, für die Sanierung von Unternehmen, für den Kündigungsschutz usw. abgeleitet. Als erster Schritt wird gefordert, daß das Arbeitsrecht zumindest seine „prätorische Alleinstellung als Modell jeder rechtlichen Regelung von Arbeit“ aufgeben müsse. Dies könne dadurch geschehen, daß das Rechtsverhältnis in einen Grundbereich mit arbeitsrechtlichen Regelungen und in einen gehobenen Bereich mit gesellschaftsrechtlichen Regelungen aufgeteilt wird. Dabei richtet sich das Hauptaugenmerk auf den exzessiven Abbau von Rechten, weil spätestens dann sich das Arbeitsrecht von selbst überflüssig mache.²⁰

Dieses Vorpreschen extrem konservativer Kräfte darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das eigentliche Ziel der Monopolbourgeoisie darin besteht, ein den neuen Existenz- und Verwertungsbedingungen des Kapitals angepaßtes Arbeitsrecht zu schaffen, dessen Wert für ein relatives Stabilisieren des kapitalistischen Systems sie keineswegs verkennt.

Verallgemeinernd kann gesagt werden, daß das gegenwärtige bürgerliche Arbeitsrecht vom Standpunkt des Monopolkapitals aus ein retardierendes Element gegen die Profitmaximierung ist und zugleich ein Rechtszweig, der zum Teil die realen Interessen der Werktätigen in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck bringt. Damit wird das gegenwärtige Arbeitsrecht von den herrschenden Kräften in immer stärkerem Maße als störend empfunden, obwohl ihm auch in hohem Maße Elemente innewohnen, die auf die Integration der Arbeiterklasse in das monopolkapitalistische Herrschaftssystem

abzielen. Um die das Monopolkapital störende Wirkung des Arbeitsrechts abzuschwächen, ist man dazu übergegangen, die Allgemeinheit von Rechtsinhalten und von Rechtsformen sowie die Allgemeinheit und Gleichheit der Rechtsanwendung aufzulösen²¹, und hierbei werden die Verbindungslinien zu extrem konservativen politischen Kräften und ihnen zugehörigen juristischen Vordenkern sichtbar. Ideologisch wird dieses Vorgehen mit den Begriffen „Flexibilisierung“ und „Individualisierung“ des Arbeitsrechts zum Ausdruck gebracht.

Die konkreten Erscheinungsformen dieses Prozesses der Auflösung des gegenwärtigen Arbeitsrechts hat der Justitiar des Hauptvorstandes der IG Druck und Papier in der BRD, H. W o l t e r, in folgenden vier Punkten zusammengefaßt²²:

1. Erosion der allgemeinen, der Durchschnittsbedingungen der jeweiligen Branche. Das bedeutet Erosion derjenigen Regelungen, in denen solidarisches Verhalten beim Verkauf der Ware Arbeitskraft zum Ausdruck kommt. Dies ist vor allem beim Abschluß von Tarifverträgen der Fall.

2. Schaffung von weiteren arbeitsrechtlichen Regelungen, die den in den einzelnen Unternehmen stattfindenden Wettbewerb um die Reduzierung der Personalkosten möglichst nicht behindern.

3. Marginalisierung und Fragmentarisierung von Arbeitsrecht, von Arbeiterrechten und letztlich von Arbeitern selbst, was in der Bildung von Stamm- und Randbelegschaften seinen Ausdruck findet.

4. Auflösung der retardierenden Elemente von Arbeitsrecht mit Hilfe eines folgenlosen Rechtsbruchs; möglichst ungestörtes Setzen von Fakten im Betrieb und Absicherung von Arbeitsvorgängen, die als „Atem der Belegschaft mit der Produktion“ charakterisiert werden.

Die Interessen der Werktätigen stehen diesen Tendenzen natürlich konträr gegenüber. Ihnen geht es um ein Arbeitsrecht mit einem Maximum an Rechten für den einzelnen und für das Kollektiv. Mithin verlaufen die Konfliktfelder im Arbeitsrecht primär entlang den Grundrechtsgrenzen. Es ist deshalb erforderlich, sich den den Wesensinhalt des Arbeitsrechts bestimmenden Rechten der Werktätigen näher zuzuwenden.

(wird fortgesetzt)

20 Vgl. K. Adomelt, Das Arbeitsrecht und unsere wirtschaftliche Zukunft, a. a. O., S. 30 f., 40 ff.

21 Vgl. H. Wolter, Für ein besseres Arbeitsrecht (Rechtskritik, Rechtsgebrauch, Rechtsmethodik der Gewerkschaften), Hamburg 1986, S. 30.

22 Vgl. H. Wolter, a. a. O.; ders., „Thesen zum gewerkschaftlichen Umgang mit Arbeitsrecht“, Demokratie und Recht 1986, Heft 3, S. 289 ff.; ferner M. Kittner (Hrsg.), Gewerkschaftsjahrbuch 1986 (Daten - Fakten — Analysen), Köln 1986, S. 463 ff.

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1987

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil 1 Nr. 8 bis 15 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

In Durchführung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung durch umfassende Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel werden mit der **AO Nr. 3 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. 67)**¹ Festlegungen getroffen, die die Modernisierung der Grundfonds und die weiteren Maßnahmen zur Eigenwirtschaftung der Mittel für die intensiv erweiterte Reproduktion in der Planung berücksichtigen. In der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern werden die Normative für die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds erfaßt, der ab 1988 gebildet wird. Die Planung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln wird erweitert. Die vorhabenskonkrete Bedarfsplanung und Bilanzierung zur materiell-technischen Sicherung der Investitionsvorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert

werden, wird geregelt. Die Abschnitte „Wissenschaft und Technik“ sowie „Grundfonds und Investitionen“ werden neu gefaßt.

Weitere Ergänzungen betreffen vor allem die Planung und Bilanzierung des Wohnungsbedarfs und des Wohnungsbestandes sowie Festlegungen über die Verantwortung für die Bedarfsdeckung und Bedarfsplanung an Materialien und Ausrüstungen der Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft und der AWG/GWG. Diese Ergänzungen und die Festlegungen zur Fondsträgerschaft der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft, getrennt von der bezirksgeleiteten Industrie, untersetzen die mit dem GöV festgelegte Verantwortung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise auf diesen Gebieten.

Die AO Nr. 3 enthält auch umfangreiche Festlegungen über die Ausarbeitung des zentralen Energieplans und der Energiepläne der planungspflichtigen Verbraucher und deren übergeordneter Organe. Des weiteren werden Neufassungen der Abschnitte 1 und 3 des Teiles A sowie der Teile L mit

1 Vgl.: Direktive des XI. Parteitagess der SED, Berlin 1986, S. 40 II.; vgl. auch die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1987, Heft 5, S. 197.

2 Zur Planungsordnung vom 7. Dezember 1984 (GBl.-Sdr. Nr. 1190 a-r) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1985, Heft 2, S. 67; zur ErgänzungsAO Nr. 1 vom 18. April 1985 (GBl. I Nr. 11 S. 117) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1985, Heft 8, S. 329; zur ErgänzungsAO Nr. 2 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 185) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1986, Heft 8, S. 327.